

## Vorsorgereglement – Erläuterungen zu den Änderungen per 1. Januar 2026

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	5 Abs. 3	<p><b>3</b> Nicht (mehr) versichert werden: (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitnehmer, die bei Profond vorzeitig pensioniert wurden und deren reglementarische Altersleistung mindestens den BVG-Minimalleistungen im Referenzalter entspricht.</li> </ul>	<p><b>3</b> Nicht (mehr) versichert werden: (...)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitnehmer, die bei Profond vorzeitig pensioniert wurden und <u>deren reglementarische Altersleistung mindestens den BVG-Minimalleistungen im Referenzalter entspricht, die ohne einen Unterbruch von mindestens sechs Monaten die Erwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber weiterführen.</u></li> </ul>	Vorzeitig pensionierte Personen können künftig – unabhängig von der Höhe der Altersleistung – wieder bei Profond versichert werden, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit nach einem Unterbruch von sechs Monaten wieder-aufnehmen.
Vorübergehende freiwillige Weiterführung	7 Abs. 4	<p><b>4</b> Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) unterbrochen wird, können auf deren Antrag und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit Profond während einer zu vereinbarenden Dauer von mindestens einem Monat bis maximal zwei Jahren aufrechterhalten. Während dieser Zeit hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung, Risiko-versicherung, Risikoversicherung der Unterbre-chung der Versicherung) entsprechen.</p>	<p><b>4</b> <u>Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) unterbrochen wird, können auf deren Antrag und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit Profond während einer zu vereinbarenden Dauer von mindestens einem Monat bis maximal zwei Jahren aufrechterhalten. Während dieser Zeit hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung, Risiko-versicherung, Risikoversicherung der Unterbre-chung der Versicherung) entsprechen.</u></p>	Der Text des bisherigen Abs. 4 wurde in den neuen Art. 7d übernommen.
Freiwillige Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR, RESOR oder VRM)	7a Abs. 1	<p><b>1</b> Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente einer im Titel erwähnten Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe beziehen, können während der Dauer des Bezugs einer Überbrückungsrente (FAR, RESOR oder VRM) den Sparprozess bei Profond weiterführen.</p>	<p><b>1</b> Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente einer im Titel erwähnten Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe beziehen, können während der Dauer des Bezugs einer Überbrückungsrente (FAR, RESOR oder VRM) den Sparprozess bei Profond weiterführen, <u>sofern die Stiftung die jährlichen Altersgutschriften finanziert und an Profond überweist.</u></p>	Die Stiftung FAR verzichtet ab dem 1. Juli 2025 auf die Zahlung von Altersgutschriften. Versicherte Personen, welche eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR ab dem 1. Juli 2025 beziehen, können nur noch nach Art. 7b

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
				oder Art. 7c Vorsorgereglement bei Profond versichert bleiben.
Freiwillige Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR, RESOR oder VRM)	7a Abs. 5	<b>5</b> Jeder Kapital- oder Rentenbezug vor dem Anspruchsbeginn auf eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR ab 1. April 2019 oder während deren Dauer führt zum Verlust der Sparbeiträge der Stiftung FAR.	<b>5</b> <u>Jeder Kapital- oder Rentenbezug vor dem Anspruchsbeginn auf eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR ab 1. April 2019 oder während deren Dauer führt zum Verlust der Sparbeiträge der Stiftung FAR.</u> <b>6</b> —Die versicherte Person hat ihre Ansprüche gegenüber der Stiftung FAR, RESOR oder VRM selbst abzuklären.	Redaktionelle Änderung: alle aktuellen Überbrückungsrenten sind nach dem 1. April 2019 entstanden, daher kann dieser Absatz gelöscht werden.
Weiterführung der Versicherung bei Ausscheiden nach Vollendung des 58. Altersjahrs	7b Abs. 1	<b>1</b> Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Umfang bei Profond verlangen. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis längstens zum Referenzalter weitergeführt.	<b>1</b> Eine versicherte Person, die nach Vollendung des <u>55</u> . Altersjahrs aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Umfang bei Profond verlangen. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis längstens zum Referenzalter weitergeführt.	Es ist gesetzlich zulässig, die Weiterführung der Versicherung ab 55 Jahren zu ermöglichen, daher bietet Profond diese neu an.
Vorübergehende freiwillige Weiterführung	7d (neu)	–	<u><b>Art. 7d Vorübergehende freiwillige Weiterführung</b></u> Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis – wegen eines Ausbildungsaufenthalts im Ausland oder aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) unterbrochen wird <u>oder</u> – <u>welche ihren Beschäftigungsgrad vorübergehend aufgrund einer Weiterbildung, der Übernahme von familiären Verpflichtungen oder aus ähnlichen Gründen reduzieren</u> , können auf deren Antrag und mit der Zustimmung des Arbeitgebers das Vorsorgeverhältnis mit Profond während einer zu vereinbarenden Dauer von mindestens einem Monat bis maximal zwei Jahren <u>aufrechterhalten im bisherigen Umfang weiterführen, wobei der versicherte Lohn im Fall von Reduktionen des Beschäftigungsgrads maximal 450 Prozent der maximalen AHV-Altersrente entsprechen darf</u> . Während dieser Zeit hat Profond Anspruch auf die gesamten reglementarischen Beiträge, welche	Neu kann die Versicherung während der Dauer von maximal zwei Jahren auch bei vorübergehenden Pensumsreduktionen im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Um das Risiko von Missbräuchen zu minimieren, wird eine Lohngrenze eingefügt. Der Text wurde teilweise vom bisherigen Abs. 4 übernommen.

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
			dem Umfang der Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses (Spar- und Risikoversicherung, Risikoversicherung oder Unterbrechung der Versicherung) entsprechen.	
Teilpensionierung	19	<p><b>1</b> Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente oder in Kapitalform abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Die Höhe der bezogenen Altersleistung muss jeweils der prozentualen Lohnreduktion entsprechen.</p> <p><b>2</b> Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag, der nach dem Vorsorgeplan für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.</p> <p><b>3</b> Die versicherte Person kann mehr als drei Teilschritte für den Bezug der Altersleistung als Rente und einen tieferen Mindestanteil beim ersten Teilbezug wählen. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist Angelegenheit der versicherten Person.</p>	<p><b>1</b> Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente oder in Kapitalform abgestuft in <del>bis zu</del> <ins>bis zu mehreren</ins> Schritten beziehen. Die Höhe der bezogenen Altersleistung muss jeweils der prozentualen Lohnreduktion entsprechen.</p> <p><b>2</b> Der erste Teilbezug muss mindestens <del>20</del> <ins>10</ins> Prozent der Altersleistung betragen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Betrag, der nach dem Vorsorgeplan für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.</p> <p><b>3</b> <ins>Die versicherte Person kann mehr als drei Teilschritte für den Bezug der Altersleistung als Rente und einen tieferen Mindestanteil beim ersten Teilbezug wählen.</ins> Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist Angelegenheit der versicherten Person.</p>	Redaktionelle Änderung: die Bestimmung wurde einfacher formuliert. Der erste Teilbezug muss neu mindestens 10 Prozent der Altersleistung betragen.
Aufgeschobene Pensionierung	20 Abs. 2	<b>2</b> Die Weiterführung erfolgt im Umfang der noch verbleibenden Erwerbstätigkeit.	<b>2</b> Die Weiterführung erfolgt <ins>grundsätzlich</ins> im Umfang der noch verbleibenden Erwerbstätigkeit.	Personen in aufgeschobener Pensionierung können auch ohne Sparbeiträge bei Profond weiterversichert bleiben, siehe auch Art. 42 Vorsorgereglement.
Ehegattenrente	25 Abs. 4 und 5	<b>4</b> Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente um drei Prozent ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person, gekürzt, höchstens aber um die Hälfte. Der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen ist in jedem Fall gewahrt.	<b>4</b> Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente um drei Prozent ihres vollen Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um das der Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger ist als die versicherte Person, gekürzt, <ins>höchstens aber um die Hälfte</ins> . Der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen ist in jedem Fall gewahrt.	Neu erfolgt keine Kürzung der Ehegattenrente mehr, wenn die versicherte Person bei der Heirat das Referenzalter überschritten hat.

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text bisher	Text neu (Änderungen sind markiert)	Kommentar
		<p><b>5</b> Die Höhe einer Ehegattenrente für den Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entspricht dem BVG-Obligatorium, falls die versicherte Person zum Zeitpunkt der Heirat das Referenzalter überschritten hat.</p>	<p><b>5</b> Die Höhe einer Ehegattenrente für den Ehegatten einer verstorbenen versicherten Person entspricht dem BVG-Obligatorium, falls die versicherte Person zum Zeitpunkt der Heirat das Referenzalter überschritten hat.</p>	Um Missbrauch zu verhindern, wird die Kürzung bei Ehegatten, welche mehr als zehn Jahre jünger sind, nicht mehr auf die Hälfte begrenzt.
Beiträge	42 Abs. 3	<p><b>3</b> Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung sind keine Risikobräge mehr zu entrichten. Die anderen Beiträge und Kosten sind bis zum Abruf der Altersleistungen geschuldet.</p>	<p><b>3</b> Im Falle einer aufgeschobenen Pensionierung sind keine Risikobräge mehr zu entrichten. Die anderen Beiträge <u>und Kosten</u> sind <u>grundsätzlich bis zum Abruf der Altersleistungen weiterhin</u> geschuldet. <u>Versicherte Personen, welche über das Referenzalter hinaus erwerbstätig sind, können verlangen, dass ihr Alterskonto bei Profond ohne Sparbeiträge weitergeführt wird. Die Verwaltungskostenbeiträge werden bis zum Abruf der Altersleistung erhoben.</u></p>	Personen in aufgeschobener Pensionierung können auch ohne Sparbeiträge bei Profond weiterversichert bleiben.